

Die Altersrente der Ärzteversorgung

Unter welchen Bedingungen kann in Nordrhein der Renteneintritt vorgezogen oder verschoben werden?

von **Steffen Breuer** *

Einen Beratungstag für ihre Mitglieder und Rentner hat die Nordrheinische Ärzteversorgung kürzlich zum wiederholten Male an einem Wochenende veranstaltet – eine Möglichkeit insbesondere für die Mitglieder, Fragen rund um ihre Altersversorgung zu stellen und ohne Zeitdruck beraten zu werden. Von dem Angebot wurde rege Gebrauch gemacht. Insgesamt nahmen an beiden Tagen 140 Ärztinnen und Ärzte das Beratungsangebot der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Versicherungsbetrieb der Nordrheinischen Ärzteversorgung in Anspruch. Das Feedback war durchgehend positiv. Die Fragen und das Interesse der Mitglieder zielten insbesondere auf die Möglichkeit der vorgezogenen Altersrente. Dies bietet Anlass, an dieser Stelle allgemein über die sehr vielfältigen

Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Altersrente der Nordrheinischen Ärzteversorgung nach dem aktuellen Satzungsstand zu informieren.

Regelaltersrente mit 65

Jedes Mitglied der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat – seit 1967 – mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente (bei Gründung des Versorgungswerkes im Jahr 1959 lag diese Altersgrenze bei 68 Jahren). Der Rentenanspruch besteht mit Beginn des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Feiert ein Mitglied beispielsweise am 23. Mai 2006 seinen 65. Geburtstag, besteht der Anspruch auf Regelaltersrente ab dem 1. Mai 2006. Ein ausdrücklicher Rentenanspruch ist nicht erforderlich. Recht-

zeitig vor Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten die Mitglieder ein Formschreiben, mittels dessen sie den Rentenbezugsbeginn über das 65. Lebensjahr hinausschieben oder erklären können, dass sie an einem Hinausschieben nicht interessiert sind.

Vorgezogene Altersrente

Die Altersrente kann auch vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht seit 1976 frühestens im Monat der Vollendung des 62. Lebensjahres, seit 2001 frühestens im Monat der Vollendung des 60. Lebensjahres. Für jeden vor dem regulären Rentenbeginn mit 65 liegenden Monat muss der zukünftige Rentner jedoch einen versicherungsmathematischen Abschlag hinnehmen. Das heißt, die Rentenberechnung erfolgt aufgrund der bis zum tatsächlichen Renteneintritt gezahlten Beiträge, dann erfolgt die Kürzung um einen vom Versicherungsmathematiker festgelegten Prozentsatz, der in der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung festgelegt ist.

Um einem weitverbreiteten Missverständnis vorzubeugen:

Der versicherungsmathematische Abschlag erfolgt nicht von der bis zum 65. Lebensjahr hochgerechneten Rente, die jedes Mitglied aus der alljährlich übersandten Rentenmitteilung ersehen kann, sondern von dem zum Zeitpunkt des tatsächli-

Einladung

zu einem Beratungstag bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Aufgrund der positiven Resonanz auf die Beratungswochenenden im März dieses Jahres bieten wir den Mitgliedern unseres Versorgungswerkes erneut die Gelegenheit, sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Versicherungsbetriebes in einem persönlichen Gespräch zu Fragen des Versicherungsverhältnisses – außerhalb der üblichen Geschäftszeiten – beraten zu lassen.

Die Beratung findet am folgenden Tag statt:

Samstag, 4.11.2006 von 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die Vereinbarung eines individuellen Termins ist leider nicht möglich.

Nordrheinische Ärzteversorgung
Versicherungsbetrieb
Block C/D, 3. Etage
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf

* Steffen Breuer ist Abteilungsdirektor der Abteilung Versicherungsbetrieb bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

chen Rentenbeginns bestehenden Rentenanspruch.

Dies ergibt sich daraus, dass der versicherungsmathematische Abschlag die vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Leistungsbezugsdauer berücksichtigt, nicht aber die aufgrund dieses früheren Leistungsbezugs bis zum 65. Lebensjahr fehlenden Beiträge. Nicht geleistete Beiträge können nicht in die Rentenberechnung einfließen. Wer beispielsweise mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente geht, muss einen versicherungsmathematischen Abschlag für 24 Monate von seiner durch Beitragszahlungen erworbenen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres hinnehmen.

Der Bezug der vorgezogenen Altersrente setzt einen formlosen – schriftlichen – Antrag unter Angabe des gewünschten Rentenbeginns voraus. Dies kann geschehen, sobald der Wunschtermin bekannt ist, spätestens jedoch bis zum Ende des Monats vor dem gewünschten Rentenbeginn. Wer beispielsweise zum 1. August 2006 die vorgezogene Altersrente beziehen möchte, dessen Antrag muss spätestens am 31. Juli 2006 bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung eingegangen sein.

Hinausgeschobene Altersrente

Der Rentenbeginn kann jedoch nicht nur vorgezogen, sondern – seit 1967 – auch hinausgeschoben werden, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Die Rente kann monatsweise hinausgeschoben werden. In früheren Zeiten ging dies nur um volle Jahre. Für den Zeitraum des Hinausschiebens besteht weiterhin Beitragspflicht in einkommensgerechter Höhe. Auch in dem Fall, in dem keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt werden, muss die satzungsgemäße Mindestabgabe gezahlt werden. Für jeden Monat des Hinausschiebens erhält das Mitglied einen versicherungsmathe-

matischen Zuschlag. Die Rente errechnet sich aus den bis zum tatsächlichen Renteneintritt gezahlten Beiträgen und diesem Zuschlag.

Das Hinausschieben der Altersrente muss spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erklärt werden. Sobald der Anspruch auf Regelaltersrente entstanden ist und die Erklärung nicht erfolgte, ist ein Hinausschieben nicht mehr möglich. Das Hinausschieben der Altersrente wird dem Mitglied durch rechtsmittelfähigen Bescheid bestätigt.

Welche Unterlagen sind einzureichen?

Unabhängig davon, für welche der vorgenannten Varianten der Renteninanspruchnahme das Mitglied sich entscheidet, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden, sofern sie der Nordrheinischen Ärzteversorgung nicht schon früher vorgelegt wurden:

- Nachweis des Geburtsdatums, zum Beispiel durch Vorlage der Geburtsurkunde oder des Familienstammbuchs. Akzeptiert werden nur Originale oder beglaubigte Kopien.
- Erklärung über die Krankenkassen- bzw. Pflegekassenzugehörigkeit. Dies ist erforderlich, da – in bestimmten Fällen bei gesetzlich Krankenversicherten – die entsprechenden Beiträge von der Nordrheinischen Ärzteversorgung von Gesetzes wegen direkt an die Krankenkassen weiterzuleiten sind.

Kinderzuschuss

Zusätzlich erhält das Mitglied bei Vorliegen der satzungsgemäßen Voraussetzungen einen Kinderzuschuss in Höhe von 10 Prozent des Rentenbetrages. Der Kinderzuschuss wird gewährt für jedes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für über 18-jährige Kinder wird ein Kinderzuschuss bis längstens zum

27. Lebensjahr des Kindes weitergewährt, sofern sich dieses in einer Ausbildung befindet oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dieser Zeit-

Bei Rückfragen

zu der behandelten Thematik wenden Sie sich bitte an die Abteilung Versicherungsbetrieb der Nordrheinischen Ärzteversorgung, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, Tel.-Nr. (02 11) 43 02-12 60, Telefax (02 11) 43 02-14 33.

raum kann sich nochmals um die Dauer eines zuvor durch das Kind abgeleisteten Wehr- oder Zivildienstes verlängern. Ein freiwilliges soziales Jahr ist ausdrücklich kein Verlängerungstatbestand im oben genannten Sinne.

Sollten Kinder vorhanden sein, für die ein solcher Kinderzuschuss gewährt werden könnte, so benötigt die Nordrheinische Ärzteversorgung

- von den Kindern bis zu 18 Jahren die Geburtsurkunde und
- von den Kindern zwischen 18 und 27 Jahren zusätzlich noch eine Bestätigung der Ausbildungsstätte, dass sich das Kind in der Ausbildung befindet.

Flexible Möglichkeiten

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Altersrente der Nordrheinischen Ärzteversorgung dem Mitglied ein Höchstmaß an Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Welcher Zeitpunkt für den Rentenbeginn der beste ist, lässt sich jeweils nur individuell entscheiden.

Eine wesentliche Rolle dürfte spielen, ob die jeweilige Rentenhöhe den persönlichen Finanzbedarf im Alter deckt. Für den einen stellt die Altersrente der Nordrheinischen Ärzteversorgung ggf. das Haupteinkommen im Alter dar, für andere, die zusätzliche oder anderweitige Finanzquellen besitzen, lediglich ein „Zubrot“. Die Versorgungsbezüge der Nordrheinischen Ärzteversorgung sollen dem Grunde nach eine Basis-

versorgung bieten. Die Satzung gestattet Zahlungen über die pflichtmäßig zu entrichtenden Beiträge hinaus und gibt dem Mitglied so die Möglichkeit, Rentenansprüche auf sehr hohem Niveau zu erwerben. Andererseits lässt sie Raum für zusätzliche individuelle Altersvorsorge.

Freude am Beruf

Neben diesen wirtschaftlichen Erwägungen spielt sicherlich auch die Freude am Beruf bzw. das persönliche Verständnis des „Rentnerdaseins“ eine Rolle. Allen Varianten des Altersrentenbezuges ist gemein, dass die ärztliche Tätigkeit – trotz Rentenbezuges – weiter ausgeübt werden kann. Die Nordrheinische Ärzteversorgung darf allerdings ab dem Zeitpunkt des Rentenbezuges keine Beiträge mehr entgegennehmen.

Im Falle eines Rentenbezuges bei gleichzeitiger Weiterarbeit im Angestelltenverhältnis ist zu beachten, dass der Arbeitgeber gemäß § 172 Abs. 1 SGB VI trotzdem weiterhin Rentenversicherungsbeiträge zahlen muss. Die Zahlung erfolgt dann allerdings an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA), ohne dass sich dies für das Mitglied rentenwirksam auswirkt.

Durch die entsprechende Gesetzesvorschrift soll vermieden werden, dass Arbeitgeber aus Kostengründen einen Vollrentner weiter beschäftigen, anstatt den Arbeitsplatz durch einen jüngeren Berufsstandsangehörigen neu zu besetzen. Bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten entscheidet ggf. die Kassenärztliche Vereinigung über das Bestehen der Kassenzulassung über das 65. Lebensjahr hinaus.

Wann lohnt sich vorzeitige Rente?

Hinsichtlich der im Vergleich zur Regelaltersrente bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres bezogenen Altersrente lässt sich stark verallgemeinernd Folgendes sagen:

Die ersparten Beiträge und die vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogenen Rentenleistungen werden durch die höhere Regelaltersrente nach circa 15 Jahren aufgezehrt. Bei dieser Berechnung ist allerdings weder eine Beitrags- noch eine Leistungsdynamik berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sollte das Augenmerk auch darauf gerichtet werden, dass von der Höhe der Grundrente eine etwaige Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer-, Vollwaisen-, Halbwaisenrente) abhängt.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz, nach dem Rentenbezüge zukünftig grundsätzlich nicht mehr nur mit dem so genannten Ertragsanteil, sondern sukzessive voll besteuert werden. Im Gegenzug werden Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich begünstigt.

Der zu besteuerte Rentenanteil erhöht sich jedes Jahr, gleichzeitig steigt jedoch auch der maximal absetzbare Altersvorsorgebetrag. Einerseits erhöht sich daher mit jedem Jahr der späteren Rentenanspruchnahme der Anteil der Rente, der der Besteuerung unterliegt, andererseits können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem gewissen Betrag steuermindernd geltend gemacht werden.

Für Mitglieder, die über einen sehr langen Zeitraum sehr hohe Beiträge an das Versorgungswerk gezahlt haben, ist zu berücksichtigen, dass nach der im Alterseinkünftegesetz vorgesehenen so genannten „Öffnungsklausel“ – auf entsprechenden Antrag hin – der Rentenanteil, der aus bis zum 31. Dezember 2004 oberhalb des Angestelltenversicherungshöchstbeitrages geleisteten Beiträgen resultiert, nur mit dem Ertragsanteil besteuert wird.

Dieser Ertragsanteil erhöht sich für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente:

- 68. Lebensjahr: 16 Prozent,
- 67. Lebensjahr: 17 Prozent,
- 66. und 65. Lebensjahr: 18 Prozent,

- 64. Lebensjahr: 19 Prozent,
- 63. Lebensjahr: 20 Prozent,
- 62. Lebensjahr: 21 Prozent,
- 61. und 60. Lebensjahr: 22 Prozent).

Das heißt, je früher der Rentenbezugstermin, desto größer der aus Mehrbeiträgen erwachsende Rentenbestandteil, der der Besteuerung unterliegt.

Bei der vorgezogenen Altersrente verringert sich der durch die „Öffnungsklausel“ steuerlich begünstigte Rentenanteil zusätzlich durch den versicherungsmathematischen Abschlag. Dies kann unter Umständen einen erheblichen Betrag ausmachen. Hier sollte im Zweifel ein Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Anrechnung anderer Leistungen?

Da die Nordrheinische Ärzteversorgung ihre Leistungen ausschließlich nach ihrer Versorgungssatzung und unabhängig von den Leistungen anderer Versicherungs- oder Versorgungsträger gewährt (z. B. Rente gesetzlicher Rentenversicherungsträger, Betriebsrenten), werden anderweitig bezogene Leistungen nicht angerechnet. Inwieweit andere Versorgungsträger Leistungen der Nordrheinischen Ärzteversorgung anrechnen, muss mit diesen Trägern durch das Mitglied geklärt werden.

Über die Höhe der Rentenansparungen erhalten Mitglieder der Nordrheinischen Ärzteversorgung alljährlich im ersten Quartal eine Rentenmitteilung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines in dieser Rentenmitteilung enthaltenen persönlichen Zugangscodes und des Geburtsdatums die individuelle Altersrente auf der Internetseite der Nordrheinischen Ärzteversorgung (www.naev.de) zu errechnen.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de

www.kvno.de

www.arzt.de